Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

du canton de Berne

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81

Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 633 76 33 Telefax 031 633 76 18

www.be.ch/kja kja@jgk.be.ch

Name Vernehmlassungsteilnehmerln

Evangelische Volkspartei Kanton Bern Nägeligasse 9 Postfach 2319 3001 Bern

Datum 27.8.2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG)

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an info.jgk@jgk.be.ch
- bis 27. August 2019

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag"

Artikel Bemerkung Vorschlag

Allgemeines

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 4

Artikel 5

Falls der Kanton in der Verordnung die Gemeinden verpflichtet freiwillige Leistungen mitzufinanzieren, ohne sich dabei genau an den Grenzen der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit zu orientieren, würde dies zu einer Kostenausdehnung zu Lasten der Gemeinden führen, was unbedingt verhindert werden müsste.

Art. 41 Abs 4 KESG sieht vor, dass die KESB die Kostenbeteiligung bei Kindesschutzmassnahmen verfügt, oberinstanzliche Urteile haben jedoch klar gemacht, dass im Falle von Uneinigkeit die Kostenbeteiligung im Kindesschutz nur mittels Unterhaltsklagen geltend gemacht werden können. Das zeigt, dass das Einfordern von Elternbeiträgen an Kindesschutzmassnahmen heute für die KESB eine grosse Herausforderung darstellt. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Mitfinanzierung von freiwilligen Massnahmen im Kindesschutz, müssten die Gemeinden im Falle von Uneinigkeit künftig auch Unterhaltsklagen gegen die Eltern erheben, was aus Sicht der Gemeinden definitiv nicht begrüsst werden kann.

Die Kenntnisnahme der betreffenden Verordnung durch den Grossen Rat wird gewünscht, sobald sie durch den Regierungsrat erarbeitet wurde.

Diese neuen Gesetze haben Einfluss auf die Finanzierung der Angebote.

Artikel 6	1c) Definition Leistungsvertrag? Leistungsverträge sollten Menge und Art der zu erbringenden Leistungen enthalten. Das ist aber in diesem Fall nicht möglich, da der Kanton gedenkt, Leistungen je nach Bedarf einzukaufen. Der Leistungserbringer weiss also nicht im Voraus, ob und welche Leistungen er in welchem Umfang erbringen kann (keine Planungssicherheit mehr für Anbieter ambulanter Leistungen).	1c) schliesst Rahmenverträge mit Leistungserbringern ab
	1a) Orientierung am Kindeswohl muss vom Bedarf ausgehen und auf dieser Basis sind die Angebote bereitzustellen.	1a),die sich am Kindeswohl und damit am vorhandenen Bedarf orientiert und
	Absatz 3: Wie soll der Einbezug sein? Nur anhören oder auch mitbestimmen?	3: Eine Kommission aus erstellt die Angebotsplanung
Artikel 7	Neben der Bewilligungspflicht ist auch eine angemessene Begleitung und Aufsicht der Pflegefamilien vor Ort unbedingt nötig. Die Ressourcen der Sozialdienste, die neu mehr Begleitungsaufgaben übernehmen sollen, sind schon jetzt ausgeschöpft. Eine losere Begleitung von Pflegeverhältnissen als jetzt wäre verheerend und würde dem Credo «Zum Wohl des Kindes» nicht mehr gerecht. Zitat Frau Weik in der Presse: «Die Pflegefamilie ist das schwächste Glied in der Kette der Betreuungsformen und muss möglichst gut begleitet und betreut werden.»	Neu Abs. 5: Platzierungen in Familienpflege werden durch einen DAF begleitet und dessen Leistungen im Pflegevertrag geregelt. Ausnahmen sind durch die KESB im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festzulegen.
Artikel 8		
Artikel 9	Pflegefamilien nur durch ambulante Angebote zu begleiten, wird der Komplexität und den Herausforderungen von Pflegeverhältnissen nicht gerecht. Ambulante Leistungen können mit diesem Gesetzesvorschlag je nach Abklärungsergebnissen angeordnet werden oder eben auch nicht. Pflegeverhältnisse ohne dauerhafte angemessene fachliche Begleitung (Besuche mind. 1x pro Monat)	

	sind grösseren Belastungen und damit auch grösseren Risiken ausgesetzt, die zu mehr Platzierungsabbrüchen führen können. Pflegefamilien sollen sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.	
Artikel 10	Die Aufsicht über Pflegeverhältnisse ist eine zu wichtige Aufgabe, als dass sie an Private übertragen werden darf. Wenn der Kanton schon vereinheitlichen will, die Qualität erhalten oder verbessern will und besser steuern will, darf er die Aufsicht nicht aus der Hand geben. Interessenskonflikte durch Private sind vorprogrammiert.	3) oder an geeignete Private .
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13	Es ist wünschenswert, dass auch juristische Personen sanktioniert werden können!	
Artikel 14	Wir begrüssen es, dass im Rahmen eines Projektes die Überführung der kantonalen Einrichtungen in selbständige Organisationen angegangen wird. Damit wird eine längst fällige Gleichbehandlung der kantonalen Einrichtungen mit anderen stationären Angeboten ermöglicht.	
Artikel 15	Im Vortrag steht: «Mit Blick auf das Wohl der betroffenen Kinder muss insbesondere bei stationär erbrachten Leistungen sichergestellt werden, dass diese über mehrere Jahre hinweg kontinuierlich und mit gleicher dem individuellen Bedarf angepasster Qualität erbracht werden.» Mit dem Wegfall der engen Zusammenarbeit der DAF mit «ihren» zugehörigen Pflegefamilien und der Definition der DAF-Leistungen als ambulante Leistungen wird genau im sensiblen Pflegekinderbereich diese Kontinuität und Qualität in Frage gestellt. Das System mit den Platzierungsorganisationen müsste nicht durch ein neues System abgelöst werden, es müss-	

	ten lediglich die Leistungen wie angedacht definiert, gesteuert und finanziert werden.	
Artikel 16		
Artikel 17	Abs. 1: Im ambulanten Bereich kann laut neuem System der Umfang der Leistungen gar nicht definiert werden. Eine Regelung der Qualitätssicherung, des Leistungs- und Finanzcontrollings ist ein zu grosser Eingriff in die Freiheit der selbständigen Organisationen. Will der Kanton sämtlicher Betriebsmittel steuern, müsste er die Aufgaben selber übernehmen. Mit den angedachten Vertragsinhalten wird die unternehmerische Tätigkeit einer privaten Organisation zu stark eingeschränkt.	Abs. 1: Der Leistungsvertrag regelt insbesondere Art und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung sowie den Datenschutz.
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21	Ein wichtiges und richtiges Anliegen, die Förderung und Stärkung der Familienpflege.	
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26	Die Tagespauschalen für Pflegefamilien sind sinnvoll, dürfen aber nicht zu tief oder zu unflexibel angesetzt sein, um die Anzahl der nötigen Plätze nicht zu gefährden. Vortrag zu Art. 18: «Die Leistungserbringer sind so zu entschädigen, dass sie die notwendigen Förder- und Schutzleistungen – mit Blick auf das Kindswohl –	

	kontinuierlich und mit der erforderlichen Qualität erbringen können.»	
	Übergangslösungen werden nötig sein, damit nicht aus finanziellen Gründen Umplatzierungen gemacht werden müssen.	
	Pflegefamilien sollen verbindlich begleitet werden, damit sie sich auf ihren Kernauftrag konzentrieren können und um ihnen eine möglichst gute fachliche Begleitung zur Unterstützung dazu zu geben.	Neu Abs.3: Die Begleitung der Pflegefamilien erfolgt durch einen DAF mit Leistungsvertrag.
Artikel 27	Durch das neue Steuerungssystem werden Aufgaben wie Information, Koordination, Organisation und fachliche Unterstützung, die bisher von den DAF oder den Kinderheimen wahrgenommen wurden, zu den Sozialdiensten verschoben. Die Sozialdienste, deren Ressourcen schon jetzt zu knapp sind, werden voraussichtlich im Bereich der Familienpflege zusätzliche Personen anstellen müssen, um dem erweiterten Auftrag gerecht werden zu können.	
Artikel 28	Die neue Regelung betreffs Kostenbeteiligung der Eltern berücksichtig alle wesentlichen Aspekte und ist angemessen.	
Artikel 29		
Artikel 30	Abs. 3: Da der Umfang der Datenerhebung noch nicht genau bezeichnet werden kann, kann auch der Aufwand für die Betriebe nicht bezeichnet werden. Die kostenlose Zurverfügungsstellung der Daten ist in Frage zu stellen.	Abs. 3: Sie kann Weisungen zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Datenerhebung erlassen. Die Daten sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		

Artikel 34	
Artikel 35	
Artikel 36	Die Evaluation nach 5 Jahren ist zu begrüssen.
Artikel 37	
Artikel 38	
Ziff. II	

Weiterführende Vorschläge:

Schlussbemerkung: Wir bezweifeln, dass das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell die erhoffte kostendämpfende Wirkung hat. Auf keinen Fall dürfen auf Kosten des Kindswohles Einsparungen angestrebt werden.